

Statuten für den Verein für Wettbewerbsökonomik

genehmigt an der Gründungsversammlung vom 11. November 2021

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name

Unter dem Namen Verein für Wettbewerbsökonomik besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB.

Art. 2 Sitz

Das Domizil des Vereins wird durch den Vorstand bestimmt.

Art. 3 Zweck und Mittel

Der Verein bezweckt die Führung und Förderung des Diskurses über die Wettbewerbsökonomik in der Schweiz und deren Weiterentwicklung, etwa durch

- Information der Öffentlichkeit über wettbewerbsökonomische Themen;
- Sensibilisierung der Politik für wettbewerbsökonomische Themen;
- Bereitstellung einer Plattform für den wettbewerbsökonomischen Diskurs;
- Organisation von Veranstaltungen zu wettbewerbsökonomischen Themen.

Der Verein beschafft die zur Zweckerreichung notwendigen finanziellen Mittel. Er ist unabhängig und nicht gewinnorientiert.

II. Mitgliedschaft

Art. 4 Mitglieder

Als Vereinsmitglieder können natürliche Personen (Einzelmitglieder) und juristische Personen oder Personengruppen (Kollektivmitglieder) aufgenommen werden, die sich für den Zweck des Vereins einsetzen.

Art. 5 Aufnahmebedingungen und Pflichten; Mitgliedschaft

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Weist der Vorstand ein Aufnahmegesuch ab, kann der Entscheid an die Mitgliederversammlung weitergezogen werden.

Die Mitglieder sind gehalten, die Zielsetzungen des Vereins zu unterstützen. Sofern Mitgliederbeiträge erhoben werden, sind sie verpflichtet diese zu entrichten.

Art. 6 Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt wird zum Geschäftsjahresende wirksam. Die Austrittserklärung ist mindestens vier Wochen im Voraus dem Vorstand brieflich oder per E-Mail zuzustellen.

Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann an die Mitgliederversammlung gelangen, die ggf. definitiv über den Ausschluss entscheidet.

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder sind verpflichtet, ihre Mitgliederbeiträge für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten. Sie haben auf das Vereinsvermögen keinen Anspruch.

III. Organisation

Art. 7 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung (Art. 8 - 11);
- b) der Vorstand (Art.12 - 15);
- c) die Revisionsstelle (Art. 17).

A. Mitgliederversammlung

Art. 8 Zusammensetzung

Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Einzelmitgliedern und den Kollektivmitgliedern zusammen. Letztere können je einen Vertreter delegieren.

Art. 9 Befugnisse

Die Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse:

- 1) Wahl des Vorstands;
- 2) Aufsicht über die Organe und deren Abberufung aus wichtigem Grund;
- 3) Beschlussfassung über das Budget und die Jahresrechnung;
- 4) Revision der Statuten;
- 5) Auflösung des Vereins;
- 6) Festlegung der Mitgliederbeiträge;
- 7) Entscheid über Rekurse (Eintritt/Ausschluss).

Art.10 Einberufung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich binnen 6 Monaten seit Abschluss des Geschäftsjahres statt. Der Zeitpunkt der Mitgliederversammlung wird den Mitgliedern 6 Wochen vor der Versammlung mitgeteilt. Anträge der Mitglieder sind spätestens 30 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand einzureichen. Die Traktandenliste ist den Mitgliedern 20 Tage vor der Mitgliederversammlung zuzustellen.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand bei Bedarf angeordnet werden. Sie muss einberufen werden, wenn dies von mindestens 20% aller Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände verlangt wird. Diesfalls hat die ausserordentliche Mitgliederversammlung spätestens 2 Monate nach Eingang des schriftlichen Begehrens stattzufinden

Art.11 Beschlussfassung

Die Mitgliederversammlung ist jederzeit beschlussfähig. Die Vorstandsmitglieder sind in der Mitgliederversammlung ebenfalls stimmberechtigt; hiervon ausgenommen ist die Stimmrechtsausübung in eigener Sache.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handmehr, sofern nicht mindestens 20% der anwesenden Mitglieder die geheime Stimmabgabe verlangen.

Die Mitgliederversammlung beschliesst über Geschäfte, die in der Traktandenliste gemäss Einladung angegeben sind.

Bei der Beschlussfassung entscheidet das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen; vorbehalten bleiben Art. 20 und 21.

B. Vorstand

Art.12 Zusammensetzung

Der Vorstand setzt sich aus mindestens drei Mitgliedern zusammen, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

Der Vorstand organisiert sich selbst. Er wählt aus seiner Mitte insbesondere einen Präsidenten.

Die Vorstandsmitglieder werden für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt; sie können in ihrem Amt beliebig oft bestätigt werden.

Der Präsident oder der Vorstand kann Dritte zu den Vorstandssitzungen einladen.

Art.13 Befugnisse

Der Vorstand ist in allen Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht gemäss einer zwingenden Gesetzesvorschrift oder Art. 9 der Statuten der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die Geschäfte, soweit er sie nicht zur selbständigen Erledigung unter seiner Aufsicht an eine Geschäftsführung delegiert.

Der Vorstand hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

- 1) Leitung des Vereins;
- 2) Festlegung der Organisation im Rahmen der Statuten;
- 3) Vorschlag des Budgets und Vorlage der Jahresrechnung, Organisation des Finanz- und Rechnungswesens, Festlegung des Geschäftsjahres;
- 4) Bezeichnung der mit der Vertretung des Vereins betrauten Personen; Regelung der Zeichnungsberechtigung; Ernennung und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsführung;
- 5) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung; Rechenschaftsablage; Antragstellung hinsichtlich der zur Beschlussfassung anstehenden Geschäfte;
- 6) Überwachung der Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- 7) Erteilung, Delegation und Überwachung von Forschungsaufträgen.

Der Vorstand erlässt die zu diesem Zweck erforderlichen Reglemente und Weisungen.

Art.14 Einberufung

Der Vorstand tritt zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Einberufung erfolgt zwanzig Tage im Voraus durch den Präsidenten oder auf Veranlassung von einem anderen Vorstandsmitglied.

Art.15 Beschlussfassung

Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handmehr, sofern nicht mindestens 2 Vorstandsmitglieder geheime Stimmabgabe verlangen. Bei der Beschlussfassung entscheidet das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen. Der Präsident stimmt mit; bei Stimmgleichheit steht ihm der Stichentscheid zu.

Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg sind zulässig, sofern nicht mindestens ein Vorstandsmitglied mündliche Beratung und Beschlussfassung verlangt.

Art.16 Einsetzung einer Geschäftsführung

Sofern der Vorstand eine Geschäftsführung einsetzt, kann diese aus einer Person oder mehreren Personen zusammengesetzt sein. Diese muss/müssen dem Vorstand nicht zwingend angehören.

Die Geschäftsführung ist für sämtliche Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand vorbehalten sind; sie informiert den Vorstand regelmässig über ihre Tätigkeit.

Die Geschäftsführung tagt, sooft es die Vereinsgeschäfte erfordern.

Für die Beschlussfassung gilt Art. 15 hiervoor sinngemäss.

C. Revisionsstelle

Art.17 Revisor

Die Mitgliederversammlung betraut für jeweils 2 Jahre ein Mitglied als Revisor mit der Prüfung der Jahresrechnung. Der Revisor darf weder dem Vorstand noch der Geschäftsleitung angehören. Ein Ersatzrevisor kann auch durch die Mitgliederversammlung bestimmt werden.

Die Revisionsstelle legt der Mitgliederversammlung jährlich einen schriftlichen Bericht vor.

IV. Finanzen

Art.18 Finanzen

Der Verein kann seinen Mittelbedarf insbesondere wie folgt decken:

- 1) Mitgliederbeiträge;
- 2) Tagungsbeiträge;
- 3) Vermögensertrag;
- 4) Beiträge Partner & Sponsoren;
- 5) Zuwendungen Dritter;
- 6) Anderweitige Einkünfte, insbesondere aus der Vermittlung von Forschungsaufträgen.

Der Vorstand sorgt bei der Deckung des Mittelbedarfs dafür, dass die Unabhängigkeit des Vereins gewährleistet bleibt.

Art.19 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

V. Statutenänderungen, Vereinsauflösung

Art. 20 Statutenänderungen

Beschlüsse der Mitgliederversammlung über eine vollständige oder teil weise Abänderung der vorliegenden Statuten bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen.

Art. 21 Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausdrücklich und ausschliesslich zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmenden beschlossen werden.

Das Liquidationsergebnis ist einer Verwendung zuzuführen, die den Zielsetzungen des aufgelösten Vereins möglichst entspricht. Zu diesem Zweck ist das Liquidationsergebnis an eine Einrichtung mit gleicher oder möglichst ähnlicher Zielsetzung mit Sitz in der Schweiz zu überweisen, die ausserdem gemeinnützig, nicht gewinnorientiert und steuerbefreit ist. Rückzahlungen an Vereinsmitglieder oder Spender sind ausdrücklich ausgeschlossen.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 22 Handelsregistereintrag

Der Vorstand ist ermächtigt, den Verein im Handelsregister einzutragen.

Art. 23 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung vom 11. November 2021 in Kraft.